



**Vorlage Nr.: 023/2024
öffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	07.03.2024							
Rat der Stadt Langelsheim	14.03.2024							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Beschleunigung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2022

Beschlussvorschlag:

- I. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2022 wird davon abgesehen,
 1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
 2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

- II. Der Rat der Stadt Langelsheim beschließt, dass in den Haushaltsjahren 2013 bis 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

Sachverhalt:

Am 10. Februar 2024 ist das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz können der inhaltliche Umfang und zeitliche Aufwand für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Kommunen reduziert werden. Es wird den Kommunen ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 auf die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und somit auf die dem Anhang beizufügenden Berichte und Übersichten nach § 128 Abs. 3 NKomVG sowie auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO zu verzichten.

Der Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG besteht aus

- einem Rechenschaftsbericht
- einer Anlagenübersicht
- einer Schuldenübersicht
- einer Rückstellungsübersicht
- einer Forderungsübersicht
- einer Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Von der bisher im § 179 Abs. 1 NKomVG verorteten Übergangsregelung zu dem konsolidierten Gesamtabschluss, die wortgleich in das Beschleunigungsgesetz übertragen worden ist, hat die Stadt Langelsheim Gebrauch gemacht. Am 24.03.2022 hat der Rat der Stadt Langelsheim beschlossen, von der Erstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2020 abzusehen.

Neben den Maßnahmen zur Beschleunigung bei der Erstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse bedarf es auch Erleichterungen bei der Jahresabschlussprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsämter. Um eine zeitnahe Beschlussfassung aller noch ausstehenden Jahresabschlüsse zu erreichen, wurde die Möglichkeit eröffnet, gänzlich auf eine Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2022 zu verzichten.

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse wurde folgender Zeitplan aufgestellt:

Kalender-jahr	Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre				<i>(optional, ggf. Beginn)</i>
2024	2013	2014	2015		
2025	2016	2017	2018	(2019)	
2026	2019	2020	2021	(2022)	
2027	2022	2023	2024	(2025)	
2028	2025	2026	2027		
2029	2028				

Für die ehemalige Samtgemeinde Lutter am Barenberge und ihre Mitgliedsgemeinden stehen die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 noch aus. Die Erstellung der Jahresabschlüsse muss spätestens in dem genannten Zeitplan erfolgen.

Anlagenverzeichnis: